

**219. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan
Bereich: Groß-Buchholz / Roderbruchmarkt Süd**

Ergebnisse

**der Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,
sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**mit Entscheidungsvorschlag zur Stellungnahme des BUND im Rahmen der
öffentlichen Auslegung**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 16.02.2012 mit Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 20.03.2012 durchgeführt.

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 22.03.2012 wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 219. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Bekanntmachung am 28.03.2011 in der Zeit vom 05.04. bis 04.05.2012 durchgeführt.

Die abgegebenen Stellungnahmen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen fristgerecht mit Schreiben (E-Mail) vom 27.04.2012 die Stellungnahme des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) ein. Über diese Stellungnahme ist eine Entscheidung erforderlich.

1.: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Stelle	Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahmen	Anmerkung der Verwaltung und Entscheidungsvorschlag
Region Hannover (20.03.2012)	Es bestehen insgesamt keine Bedenken. Die Planung ist mit der Raumordnung vereinbar. Auf die Beachtlichkeit der naturschutzrechtlichen Regelungen bzgl. der besonders geschützten Biotope und auf die des Artenschutzes wird hingewiesen. Es werden allgemeine Hinweise auf die zu beachtenden Bestimmungen des Wasserrechts im Hinblick auf Grundwasserbenutzung und Niederschlagswasserversickerung gegeben.	zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen Der im Wesentlichen den Planvollzug betreffende Hinweis wird entgegengenommen. Der den Planvollzug betreffenden Hinweise werden entgegengenommen.
ÜSTRA (13.03.2012)	Es bestehen keine Bedenken.	zur Kenntnis genommen

Stelle	Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahmen	Anmerkung der Verwaltung und Entscheidungsvorschlag
Nds. Forstamt Fuhrberg (16.03.2012)	Waldbelange werden nicht berührt.	zur Kenntnis genommen
Industrie- und Handelskammer Hannover (23.02.2012)	Mit Verweis auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird mitgeteilt, dass Bedenken nicht bestehen.	zur Kenntnis genommen
Handwerkskammer Hannover (23.02.2012)	Es bestehen keine Bedenken.	zur Kenntnis genommen
E.On Avacon 02.03.2012)	Zu vertretende Belange sind nicht berührt	zur Kenntnis genommen
PLEdoc (28.02.2012)	Zu vertretende Belange sind nicht berührt	zur Kenntnis genommen
Handelsverband Hannover (27.02.2012)	Es bestehen keine Bedenken.	zur Kenntnis genommen

2.: Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Stelle	Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahmen	Anmerkung der Verwaltung und Entscheidungsvorschlag
Region Hannover (17.04..2012)	Auf die zuvor abgegebene Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird ohne weitere Ergänzung verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Hinweise werden entgegengenommen.
Bundespolizeidirektion Hannover (15.05.2012)	Zu vertretende Belange sind nicht berührt	zur Kenntnis genommen
BUND (27.04.2012)	<p>Das Plangebiet habe grundsätzliche Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sowie zusammen mit benachbarten Flächen für das Naturerleben in der Stadt. Die Angaben in der Begründung zum Vorkommen geschützter Tierarten seien tlw. ungenau. So werde das angegebene Vorkommen der Nachtigall und der geschützten Heuschrecken-Arten als außerhalb des Plangebiets gelegen bezeichnet, doch falle auch eine Bebauung im näheren Umfeld unter das Beeinträchtungsverbot.</p> <p>Nach Auffassung des BUND müsse die Bebauung der Fläche grundsätzlich in Frage gestellt werden.</p> <p>Auf die Bedeutung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen für die B-Plan-</p>	<p>Eine Bebauung des Plangebiets ist bereits heute planungsrechtlich zulässig. Die Beachtung der Bestimmungen zum besonderen Biotopschutz und zum Artenschutz sind damit im Grundsatz dem Planvollzug zuzuordnen.</p> <p>Auf der Bauleitplanebene ist lediglich - wiederum entsprechend des Planungsmaßstabes - abzuschätzen, ob die Möglichkeit des Planvollzuges gegeben ist. Das ist u.a. dann der Fall, wenn eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Das kann von der Maßstabebene des nicht unmittelbar auf Vollzug gerichteten Flächennutzungsplanes nicht erwartet werden.</p> <p>Die im naturschutzfachlichen</p>

Stelle	Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahmen	Anmerkung der Verwaltung und Entscheidungsvorschlag
	<p>Ebene wird hingewiesen. Das gelte insbesondere für das offensichtlich nicht mit Ausnahme oder Befreiung bereits zerstörte besonders geschützte Biotop.</p>	<p>Gutachten von 2008 erfassten, artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wurden eindeutig außerhalb des Plangebiets der 219. F-Plan-Änderung angetroffen: Die Nachtigall wurde u.a. im Bereich des Konrad-Lorenz-Platzes und im anschließenden südöstlichen Bereich nördlich der vorhandenen Kindertagesstätte festgestellt. Die Lage dieses Vorkommens zur Bebauung zeigt, dass diese nicht grundsätzlich den Lebensraum beeinträchtigt bzw. die Lebensraumbedingungen zerstört. Von den angetroffenen 9 Heuschrecken-Arten sind 8 nicht gefährdet, eine weitere, möglicherweise geschützte Heuschreckenart konnte aufgrund ihres Larvenstadiums nicht sicher näher bestimmt werden.</p> <p>Für die F-Plan-Ebene besteht kein zwingender Grund, von der bisherigen grundsätzlichen Bebaubarkeit abzurücken.</p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 1725 liegt im Übrigen bereits die Inaussichtstellung einer Befreiung bzw. Ausnahme zur Inanspruchnahme des geschützten Biotops bzw. zur Inanspruchnahme des Lebensraumes geschützter Vogelarten durch die Region Hannover vor, so dass hinsichtlich dieser Aspekte der Planvollzug möglich ist.</p> <p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Den Bedenken des BUND nicht zu folgen.</p>
E.On Avacon (16.04.2012)	Zu vertretende Belange werden nicht berührt.	zur Kenntnis genommen
PLEdoc (10.04.2012)	Zu vertretende Belange werden nicht berührt.	zur Kenntnis genommen